

# Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) vom 07.05.2021, Az.: 508.6211

## I.

Aufgrund von §§ 18, 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), § 4 Abs. 1 und 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz (TierGesAG) erlässt das Landratsamt des Landkreises Lörrach als untere Tiergesundheitsbehörde folgende

### Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021:

1. Die **Sperrbezirke** Todtnau, Raitbach/Schwörstadt sowie der aus dem Landkreis Waldshut in den Landkreis Lörrach hineinragende Sperrbezirk und die damit verbundenen Schutzmaßregeln werden aufgehoben. Diese bisherigen Sperrbezirke gelten **bis zum Ablauf des 14.05.2021** als Beobachtungsgebiete weiter, so dass die hierfür geltenden Schutzmaßregeln einzuhalten sind.
2. Die **Beobachtungsgebiete** Rheinfeldern, Degerfeldern, Karsau, Eichsel, Minseln, Adelshausen, Nordschwaben, Hüsingern, Wiechs, Eichen, Höllstein, Maulburg, Schopfheim, Langenau, Weitenau, Enkenstein, Hausen, Wieslet, Schlächtenhaus, Zell im Wiesental, Riedichen, Gersbach, Gresgen, Endenburg, Sallneck, Tegernau, Adelsberg, Atzenbach, Hög, Mambach, Pfaffenberg, Elbenschwand, Ehrsberg, Fröhnd, Wembach, Präg, Schönau, Tunau, Böllen, Schönenberg, Utzenfeld, Schlechtnau, Geschwend, Aitern, Afersteg, Wieden und Muggenbrunn sowie die damit verbundenen Schutzmaßregeln werden **mit Ablauf des 14.05.2021** aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen wird angeordnet, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergibt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.05.2021 außer Kraft.

## II.

### Begründung:

Zu Ziffer I. Nr. 1 und 2:

Aus einem Junghennenaufzuchtbetrieb im Raum Paderborn (Nordrhein-Westfalen), bei dem der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde, sind Junghühner an zahlreiche Kleinhaltungen in ganz Baden-Württemberg ausgeliefert worden.

Aus dem oben genannten Bestand wurden am 19.03.2021 auch Hühner in die Bestände mehrerer Geflügelhalter im Landkreis Lörrach eingestellt. Die Seucheneinschleppung in Bestände in Todtnau, Raitbach und Schwörstadt wurde durch Untersuchungen bestätigt und seit dem 31.03.2021 amtlich durch das nationale Referenzlabor, dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), festgestellt.

Restriktionen für Teile der Gemarkung des Landkreises Lörrach können auch von Ausbrüchen in Nachbarkreisen ausgehen. Die klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügelarten (z.B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, auch bei Wildvögeln), die große wirtschaftliche Verluste verursachen kann. Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest ist zudem mit strengen Handelsrestriktionen für eine ganze Region durch die Europäische Union (EU) zu rechnen.

Hauptübertragungswege für den Erreger sind direkte Tierkontakte, Tierhandel, Personenverkehr etc. Eine Übertragung über die Stallabluft oder Schadnager ist jedoch ebenfalls möglich. Geringe Mengen an Viruspartikeln genügen, um einen Geflügelbestand zu infizieren und die Krankheit auszulösen.

Der Erreger der Geflügelpest wird bereits ausgeschieden, bevor klinische Erkrankungen erkennbar sind. Dies ist besonders in den Fällen bedenklich, bei denen der Ansteckungszeitpunkt nicht bekannt ist. Die Symptome der Geflügelpest können auch bei anderen Krankheiten auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass sich die Seuche unerkannt ausbreitet.

Gemäß § 21 Abs. 1 GeflügelpestSchV waren daher Sperrbezirke festzulegen und zwar unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, epidemiologischer Erkenntnisse ökologischer Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten. Gemäß § 27 Abs. 1 GeflügelpestSchV wurden um die Sperrbezirke unter Berücksichtigung tierseuchenrechtlicher Kriterien Beobachtungsgebiete festgelegt (siehe Anlage zur Allgemeinverfügung vom 01.04.2021).

Die zuständige Behörde hebt nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 GeflügelpestSchV die Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a) GeflügelpestSchV gilt die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln bei einem eingerichteten Sperrbezirk nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion, jedoch frühestens nach 21 Tagen nach der Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion, als erloschen.

Mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 hatte das Landratsamt Lörrach drei Sperrbezirke festgelegt.

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b) GeflügelpestSchV gilt die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln bei einem eingerichteten Beobachtungsgebiet nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion, jedoch frühestens nach 30 Tagen nach der Abnahme der Grobreini-

gung und Vordesinfektion, als erloschen.

Mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 hatte das Landratsamt Lörrach die unter Ziffer I. Nr. 2 genannten Beobachtungsgebiete festgelegt.

Die Abarbeitung der Grobreinigung und Vordesinfektion erfolgte in dem Landkreis, dessen Sperrbezirk sich in den Landkreis Lörrach erstreckte, in einem zeitlich unterschiedlichen Verlauf. Folglich werden die Schutzmaßregeln der Sperrbezirke nun aufgehoben. Die Schutzmaßregeln für die Beobachtungsgebiete gelten in den ehemaligen Sperrbezirken jedoch weiter. Die Beobachtungsgebiete und die damit verbundenen Schutzmaßregeln werden mit Ablauf des 14.05.2021 vollständig aufgehoben, soweit keine öffentliche Bekanntmachung einer Fristverlängerung erfolgt.

#### Zu Ziffer I. Nr. 3:

Die Verfügung der sofortigen Vollziehung für obige Anordnungen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse. Zur Verhinderung der Weiterverschleppung der Tierseuche ist ein sofortiges Wirksamwerden der Maßnahmen dringend geboten. Von der Schnelligkeit der Umsetzung der Ge- und Verbote ist es abhängig, ob die Eindämmung der Geflügelpest wirksam gelingt. Jede zeitliche Verzögerung, die durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs, dem aufschiebende Wirkung zukommt, entsteht, bringt die Gefahr mit sich, dass bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht mehr rückgängig zu machende Verschlechterungen in Bezug auf das Tierseuchengeschehen zu besorgen sind. Die Gefahr einer dann unkontrollierten Ausbreitung des Virus in der Geflügelpopulation lässt sich aller Voraussicht nach nicht mehr beherrschen, wenn es nicht gelingt, das Virus möglichst schnell wirksam lokal einzudämmen. Daher entfällt für bestimmte tierseuchenrechtliche Vorgaben bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelfen. Den angeordneten Ge- und Verboten dieser Allgemeinverfügung kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhalts in punkto Dringlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt ist. Das Interesse der von den Ge- und Verboten Betroffenen muss daher hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer schnellen und wirksamen Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen.

#### Zu Ziffer I. Nr. 4:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist.

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

#### Zu Ziffer I. Nr. 5:

Die Laufzeit der Allgemeinverfügung ist so gewählt, dass die Beendigung des Seuchengeschehens sicher festgestellt werden kann und die Nachsorgemaßnahmen gem. § 44 Geflü-

PestSchV soweit abgeschlossen sein können, dass ein erneuter Ausbruch der Geflügelpest aus dieser Quelle unwahrscheinlich erscheint.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Lörrach, den 07.05.2021

Marion Dammann  
Landrätin